

An

Herrn Karsten Falk
Leiter der Abteilung 8
LANUV NRW, Recklinghausen
poststelle@lanuv.nrw.de

**Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde
über Frau [...] – Fachbereich 8
Tierschutzangelegenheiten**

Sehr geehrter Herr Falk,

hiermit reichen wir eine Dienstaufsichtsbeschwerde über Ihre im Betreff genannte Mitarbeiterin ein, wegen Aussagen im Rahmen der Beantwortungen von Bürgeranfragen über Tierversuchsangelegenheiten, die wir wiederholt als unangemessen, unsachlich und sogar verhöhrend empfunden haben:

1) Brief vom 27.07.12 – Primatenversuche an der Universität Bochum:

Auf unsere Frage Nr. 7:

„Wie beurteilt Ihre Behörde die Information, dass die für die Genehmigung von Tierversuchen in Berlin, München und Bremen jeweils zuständigen Behörden die Genehmigungen für Primatenversuchen nicht mehr erteilt haben?“

antwortete Ihre Mitarbeiterin:

„Die Weigerung der zuständigen Behörden in Bremen, die Versuchsgenehmigung zu verlängern, war ausschließlich politisch motiviert.“

Wie kommt Ihre Mitarbeiterin dazu, bei der Verweigerung der Bremer Veterinärbehörde, die Versuche an Primaten an der Universität Bremen zu verlängern, „*ausschließlich eine politische Motivation*“ zu bezeugen? Wie kommt Ihre Mitarbeiterin dazu, sich im Dienst zu erlauben, diese unsachliche Bewertung abzugeben?

Die für die Erteilung der Genehmigung von Tierversuchen zuständige und verantwortliche Bremer Behörde war vielmehr gemäß Bestimmungen des Tierschutzgesetzes explizit dazu befugt abzuwägen, unter gesetzeskonformer Einbeziehung und Beratung der Tierschutzkommission, ob ein Tierversuch zu genehmigen ist oder nicht. Diese fachliche und ethische Abwägung schreibt das Tierschutzgesetz § 15 vor und sie obliegt gesetzeskonform einzig der genehmigenden Behörde, so auch in München und Berlin. Was soll bitte in Bremen dabei „*ausschließlich politisch motiviert*“ gewesen sein?

Sie möchten bitte Ihre Mitarbeiterin daran erinnern, da sie es vergessen hat, dass sie im Dienst nicht befugt ist, ihre privaten Meinungen über Sachverhalte und gesellschaftliche Vorgänge der Öffentlichkeit preiszugeben. Wir haben als Bürgerinnen mit unserer Anfrage über die Primatenversuche an der Universität Bochum im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes keinesfalls angestrebt, die private Meinungen von Mitarbeitern Ihrer Abteilung zu hören, was ihnen nicht zusteht, und uns über gesellschaftliche Vorgänge unsachgemäß belehren zu lassen, sondern vielmehr Transparenz über die wissenschaftlichen und ethischen Begründungen der Genehmigung dieser Versuche durch Ihre Abteilung herbeizuführen, was wiederum uns zusteht.

2) Brief vom 27.07.12 – Primatenversuche an der Universität Bochum:

Auf unsere Frage Nr. 8 unter Bezug und Verlinkung auf eine wissenschaftliche Studie der Ärztevereinigung *Ärzte gegen Tierversuche e.V.*:

„Wie beurteilt Ihre Behörde die Studien und Berichte aus der Fachwelt über die Sinnlosigkeit und die Grausamkeit der Primatenversuche?“

antwortete Ihre Mitarbeiterin:

„Die Ansichten des Vereins „Ärzte gegen Tierversuche e.V.“ über die Primatenversuche in Bochum besitzen in erster Linie nicht den Wert von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen.“

Wie kommt Ihre Mitarbeiterin dazu zu unterstellen, dass die wissenschaftlich fundierten Studien und Quellen der Ärztevereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e.V.“ lediglich „*Ansichten*“ seien, die „*nicht den Wert von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen*“ besitzen würden?

Diese in Deutschland führende Organisation gegen Tierversuche äußert nicht „*Ansichten*“, sondern liefert seit mehr als 30 Jahren sorgfältig dokumentierte wissenschaftliche Informationen, Analysen und Studien aus der Fachwelt auf der internationalen Ebene, die nicht zuletzt dazu beigetragen haben, dass die Legislative als Volksvertretung 2002 das Einfügen des Art. 20a im Grundgesetz und die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung als Staatsziel sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus ethischen Beweggründen vorgenommen hat.

Die unsachliche, abwertende private Meinung Ihrer Mitarbeiterin über das Wirken dieser Vereinigung lässt tief darauf blicken, was für einen Stellenwert sie grundsätzlich dem Tierschutz beimisst und stellt aus unserer Sicht sowohl eine Verhöhnung der Rechte der Tiere als auch eine Verhöhnung der Verfassung. Es stellt sich für uns die Frage, ob Ihre Mitarbeiterin in einer amtlichen Abteilung, die zuständig und verantwortlich für den Schutz der Tiere ist, richtig am Platz ist.

3) Brief vom 11.01.13 – Primatenversuche an der Universität Bochum:

Es stellte sich bei diesem Schreiben Ihrer Mitarbeiterin auf unsere Bürgeranfrage heraus, dass sie zum Zeitpunkt unseres Auskunftsersuchens keine Antwort über genehmigungsrelevante Fragen wusste und auch nicht bereit war, sie nachträglich einzuholen. Nachdem sie uns schon am 27.07.12 mitteilte, dass sie nicht wußte, wie lange Versuche an Primaten an der Universität Bochum durchgeführt werden, informierte sie uns am 11.01.13, dass sie über gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Erteilung von Genehmigungen nicht verfügte, wie Gesamtanzahl der verwendeten Tiere, Beschreibung der Versuche, Dauer der Versuche für die einzelnen Tiere, Ziel des Versuchsvorhabens, angestrebter Nutzen, Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Vorhandensein von tierversuchsfreien Forschungsmethoden, brauchbare Forschungsergebnisse und Verbleib der Tiere nach Abschluss der Versuche. Sie verwies uns zur Einholung dieser Informationen an den Tierschutzbeauftragten der Universität Bochum – der uns sie übrigens weitgehend verweigert hat.

Sie möchten bitte Ihre Mitarbeiterin daran erinnern, da sie es vergessen hat, dass weder die Tierschutzkommission oder der Tierschutzbeauftragte der Universität Bochum dafür zuständig und verantwortlich für die Genehmigung von Tierversuchen waren, sondern nach Tierschutzgesetz einzig Ihre Abteilung. Die Tatsache, dass genehmigungsrelevante Informationen zur wissenschaftlichen und ethischen Abwägung der Genehmigungen einzig dem Forschungspersonal der Universität Bochum vorlagen, ist ein Nachweis darüber, dass Ihre Abteilung diese Versuche über 22 Jahre lediglich durchgewunken hat, was ein gravierendes Fehlverhalten darstellt.

4) Brief vom 25.07.2014 – Tierhaltung im Affenlabor Covance:

Wir haben am 22.06.2014 ein Auskunftsersuchen zur Herbeiführung der Transparenz über die Tierhaltung im Affenlabor Covance in Münster an Ihre Abteilung gerichtet, um zu prüfen, ob die vom Tierschutzgesetz §§ 2, 8 und 11 verbindlich vorgeschriebene artgerechte Haltung der Tiere in diesem Labor respektiert wird.

Auch hier stellte sich heraus, dass Ihre Mitarbeiterin nicht über genehmigungsrelevante Informationen verfügte (wie zum Beispiel die Anzahl der für die Versuche verwendeten Tiere) und uns wieder einmal auf nicht zuständige und verantwortliche Ansprechpartner verwiesen hat:

„Abschließend sei noch angemerkt, dass Sie sich im Zweifel auch direkt an den Betreiber einer Tierhaltung wenden können, soweit sie Information von ihm begehren.“

Sie möchten bitte bei Ihrer Mitarbeiterin richtigstellen, daß wir keinerlei Auskünfte von Betreibern einer Tierhaltung begehren, sondern von Ihrer Abteilung. Auch möchten Sie bitte Ihre Mitarbeiterin daran erinnern, da sie es vergessen hat, dass nicht der Betreiber einer Tierhaltung - hier die Firma Covance - zuständig für die Genehmigung seiner eigenen Anlage und seiner eigenen Tierversuche ist, sondern nach Tierschutzgesetz einzig Ihre Abteilung.

Sie möchten bitte ebenfalls Ihre Mitarbeiterin daran erinnern, da sie es vergessen hat, dass nicht der Betreiber einer Tierhaltung zu beurteilen und abzuwägen hat, ob die Haltung der Tiere dem gesetzlichen Gebot einer artgerechten Tierhaltung zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden entspricht, sondern gemäß Tierschutzgesetz einzig Ihre Abteilung.

Wenn Ihre Mitarbeiterin nach gesetzeskonformer Abwägung sich berechtigt fühlt zu entscheiden, dass das Zusammenpferchen von 3 erwachsenen Makaken über Wochen und Monate in einem Käfig mit den Maßen 2,48 m hoch x 1,51 m breit x 1,51 m tief artgerecht ist, dann stellt sich die Frage, ob sie überhaupt fähig ist, die kleinste Spur eines Gefühls für das Leiden von Tieren zu empfinden und über die zugefügten Schäden fachkundig zu urteilen. Dann stellt sich die Frage, ob sie überhaupt geeignet ist, mit wissenschaftlich und ethisch begründeten Entscheidungen zum Schutz der Tiere in einer amtlichen Tierschutzabteilung vertraut zu werden.

Mit tierschützerischen Grüßen

Gisela Urban und Jocelyne Lopez

Kopie:

Prof. Dr. Friedhelm Jaeger, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen friedhelm.jaeger@mkulnv.nrw.de